

Richtlinien über die Grabmäler auf den Friedhöfen Andwil und Birwinken

Gestützt auf Art. 7 des Friedhof- und Bestattungsreglementes erlässt die Friedhofskommission folgende Richtlinien:

Ziff. 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Grabmäler sollen ansprechend gestaltet sein und sich ruhig ins Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.

Pro Grabstätte ist ein Grabmal zulässig.

Ziff. 2.

Gesuch

Für ein Grabmal ist dem Friedhofvorsteher ein Gesuch um Bewilligung zweifach einzureichen.

Das Gesuch muss enthalten:

- Zeichnung im Massstab 1 : 10
- Angaben über das zu verarbeitende Material
- Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)

Sofern für die Beurteilung nötig, können Materialien- und Schriftmuster verlangt werden.

Unvollständige Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

Ohne Bewilligung erstellte Grabmäler werden unter Kostenfolge entfernt.

Ziff. 3

Zugelassene Materialien

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Natursteine, einheimische Holzarten, Schmiedeisen.

Ziff. 4

Masse

Die nachstehenden Maximal-Masse verstehen sich inkl. Sockel

	Höhe cm	Breite cm	Dicke cm
Erdbestattungsgräber	100	50	15
Urnengräber	100	50	15
Kindergräber	100	50	15
Kreuze	110	55	15

Die Sockelhöhe darf höchstens 10 cm betragen.

Ziff. 5

Setzen von Grabmälern

Beim Aufstellen des Grabmals ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite bündig ist mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabsteine.

Grabmäler dürfen erst erstellt werden, wenn Einfassungen und Weganlagen erstellt sind.

Das Aufstellen von Grabmälern auf Erdbestattungsgräbern darf frühestens nach 12 Monaten ab Beisetzung erfolgen.

Wird erst nach Ablauf dieser Zeit das anschliessende Grab ausgehoben, ist die Friedhofkommission berechtigt, das Grabmal vorübergehend zu entfernen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Gemeinde.

Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht nach 16.00 Uhr an den Tagen vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden.

Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

Ziff. 6

Ausnahmen

Die Friedhofkommission kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen bewilligen, sofern dies besondere Gründe rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betroffenen Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofs beeinträchtigt wird.

Von der Friedhofkommission erlassen am 7. Juni 2001 und per 1. Januar 2001
in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Hansjörg Huber

Der Aktuar:

Peter Alder